
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. August 2000)
2. 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung
vom 02. November 1991

Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer (in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. August 2000)

Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 22. September 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 01. Juli 2000, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie am 06. Juli 2000 (ÄBS S. 419).

§ 1

Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer werden in den Wahlkreisen für jeweils vier Jahre gewählt.
- (2) Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt.
- (3) Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt.

§ 2

Wahlkreise

Die politischen Kreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsens bilden je einen Wahlkreis.

§ 3

Leitung der Wahl

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl beruft der Kammervorstand
 - a) einen Landeswahlausschuss, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Beisitzer besteht, und
 - b) für jeden Wahlkreis auf Vorschlag der Kreiskammer einen Kreiswahlausschuss, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Beisitzer besteht.
- (2) Für jedes Mitglied der Wahlausschüsse ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Wahlbewerber können nicht Mitglieder der Wahlausschüsse sein.
- (4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlausschüssen ist unzulässig. Mitglieder des Kammervorstandes dürfen weder Mitglieder des Landes- noch eines Kreiswahlausschusses sein.
- (5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (6) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- (9) Zu den Sitzungen des Landeswahlausschusses hat jeder Kammerangehörige und zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse jeder Ange-

hörige des jeweiligen Wahlkreises als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende auf Anfrage den Kammerangehörigen mitzuteilen.

(10) Die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse und der Wahlleiter erfolgen im Ärzteblatt Sachsen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 4

Zeitplan

- (1) Der Landeswahlausschuss legt den Stichtag für die Aufnahme in die Wählerlisten fest und stellt einen Zeitplan für den Ablauf der Wahl auf.
- (2) Der Zeitplan ist für die Kreiswahlausschüsse verbindlich.

§ 5

Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung umfasst 101 gewählte Mitglieder.
- (2) Die Sitze in der Kammerversammlung werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem prozentualen Anteilsverhältnis verteilt, in dem nach Maßgabe der abgeschlossenen Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise steht.
Bei der ermittelten Prozentzahl bleiben die Ziffern hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt. Ein Wahlkreis, bei dem weniger als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch mindestens einen Vertreter. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Ziffern nach dem Komma vergeben. Bei gleich großen Ziffern hinter dem Komma entscheidet das Los.
- (3) Für die in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung sind jeweils nachrückende Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen (§ 21 Abs. 3).

§ 6

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen alle Mitglieder der Kammer.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, solange ihnen aufgrund rechtskräftigen Urteils das allgemeine Wahlrecht oder das Wahlrecht zur Kammerversammlung aberkannt ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder,
 1. solange ihnen aufgrund rechtskräftigen Urteils das Wahlrecht zur Kammerversammlung, die allgemeine Wählbarkeit oder die Wählbarkeit zur Kammerversammlung oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,
 2. die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit

verstoßen haben, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt haben oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft in der Kammerversammlung deshalb unzumutbar erscheint,

3. die hauptberuflich bei der Kammer beschäftigt oder als Bedienstete der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Angelegenheiten der Aufsicht über die Kammer befasst sind.

(4) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange

1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. sich das Mitglied in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder

3. das Mitglied mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne dass die Beiträge gestundet sind.

(5) Das Fehlen der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit oder ihr Ruhen werden vom Vorstand nach Maßgabe des Sächsischen Heilberufekammergesetzes festgestellt.

(6) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in der Wählerliste eingetragen ist. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(7) Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt ist.

(8) Das freiwillige Mitglied ist in dem Wahlkreis wahlberechtigt, dem es vor Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland angehört hat.

§ 7

Fertigung und Auflegung der Wählerlisten

(1) Der Landeswahlleiter lässt Listen der Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis aufstellen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis ist der Ort, an dem der Wahlberechtigte seine berufliche Tätigkeit ausübt, andernfalls der Wohnort. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Zu-, Vorname und Wohnort aufzuführen.

(2) Der Landeswahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer und bei den Kreiswahlleitern oder den von ihnen bestimmten Stellen die Wählerlisten mindestens sieben Werkzeuge lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen.

(3) Die Auflegung der Listen ist mit Angabe des Ortes und der Auflegungsfrist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10).

§ 8

Einspruch gegen Wählerlisten

(1) Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während ihrer Auflegung beantragen. Die Wählerlisten können bis zu ihrem Abschluss (§ 9) auch von Amts wegen durch den Kreiswahlausschuss berichtigt oder ergänzt werden. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss der Wählerliste bekannt, so ist dies in einem Anhang zur Wählerliste festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(2) Der zuständige Kreiswahlausschuss entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt den Antragsteller und den Betroffenen.

(3) Den Beschwerdeten steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Benachrichtigung den Landeswahlausschuss anzurufen.

§ 9

Abschluss der Wählerlisten

(1) Die Wählerliste wird vom Kreiswahlausschuss mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abgeschlossen.

(2) Der Kreiswahlleiter beurkundet den Abschluss der Wählerliste und teilt die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.

§ 10

Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der ihm mitgeteilten Zahl der Wahlberechtigten gem. § 5 Abs. 2 fest, wieviel Mitglieder zur Kammerversammlung in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind.

(2) Der Landeswahlleiter hat die Entscheidung des Landeswahlausschusses bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10).

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter einzureichen. Die Frist für die Einreichung bestimmt der Landeswahlausschuss. Sie ist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10).

(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Wahlbewerber enthalten. Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind.

(3) Der Wahlvorschlag muss die Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift, der Berufsbezeichnung sowie Art und Ort der Berufsausübung enthalten.

(4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung annimmt.

(5) Der Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Wahlberechtigten des Wahlkreises auf diesem unterschrieben werden und deren Namen und Anschriften enthalten. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

Der zuständige Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen und jeden eingegangenen Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, ob er den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, teilt er dies der Vertrauensperson mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der zuständige Kreiswahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerber gibt der Kreiswahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Woche nach Zustellung oder Eröffnung der Landeswahlausschuss angerufen werden.

(4) Der Kreiswahlleiter stellt nach Zulassung der Wahlvorschläge die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens für den Stimmzettel zusammen.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge teilt der Kreiswahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.

§ 14

Festsetzung der Wahlfrist

Der Landeswahlausschuss setzt den Tag fest, bis zu dessen Ablauf das

Wahlrecht spätestens ausgeübt sein muss. Dieser ist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem letzten Tag zur Ausübung des Wahlrechts müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 15

Ausstellung von Stimmzetteln

Der Landeswahlleiter beschafft für jeden Wahlkreis Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.

§ 16

Versendung der Stimmzettel

(1) Der Landeswahlleiter übersendet spätestens zwei Wochen vor dem Endzeitpunkt zur Ausübung der Wahl jedem in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten

1. einen Stimmzettel seines Wahlkreises,
2. einen Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“,
3. einen äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, dem Zusatz „Wahl“ auf der Vorderseite und mit dem Namen des Wahlberechtigten auf der Rückseite. Der äußere Umschlag gilt als Wahlausweis.

(2) Der Landeswahlleiter soll bei der Versendung der Unterlagen auf den Endzeitpunkt zur Ausübung des Wahlrechts hinweisen und kann weitere Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter anfordern.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl soviel Stimmen, wie Mitglieder für die Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind.

(2) Auf dem Stimmzettel gibt der Wähler seine Stimme für die Bewerber in der Weise ab, dass er die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2), der keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Dieser Umschlag wird in den äußeren Briefumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) gelegt und zur Post gegeben oder beim Kreiswahlleiter abgegeben.

(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief ausweislich des Poststempels am letzten Tag der Ausübung des Wahlrechtes zur Beförderung gegeben oder bis zu diesem Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen ist.

§ 18

Eingang der Stimmbriefe

(1) Den Eingang der Stimmbriefe vermerkt der Kreiswahlleiter unter Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs in einer Liste (Stimmbriefliste). Einsicht in die Stimmbriefliste oder Auskunft daraus wird nicht gewährt.

(2) Der Kreiswahlleiter sammelt die eingegangenen Stimmbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe dem Kreiswahlausschuss.

(3) Verspätet eingegangene Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Kreiswahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verwahrt.

§ 19

Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne

(1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.

(2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders

oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Kreiswahlausschuss über dessen Gültigkeit. Unverschlossene Stimmbriefe sind ungültig.

(3) Die gültigen Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlumschlages, entscheidet darüber der Kreiswahlausschuss.

(4) Beanstandungen des Kreiswahlausschusses nach den Abs. 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 18) vermerkt. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.

§ 20

Prüfung und Zählung der Stimmzettel

(1) Der Kreiswahlleiter lässt die Wahlumschläge aus der Wahlurne nehmen, öffnen und sich überreichen.

(2) Er stellt bei jedem der ihm überreichten Stimmzettel fest, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Kreiswahlausschuss.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) verwendet wurden,
- b) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 17 Abs. 2 Zusätze enthalten,
- c) wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder für die Kammerversammlung zu wählen sind,
- d) wenn sie einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
- e) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(4) Danach werden die Stimmen für die einzelnen Bewerber ermittelt und zusammengezählt. Zu diesem Zweck stellt der Kreiswahlleiter bei jedem Stimmzettel fest, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind und gibt dies dem als Schriftführer tätigen Beisitzer bekannt, der den entsprechenden Eintrag in eine Zählliste macht. Dasselbe geschieht durch das andere Ausschussmitglied in einer Gegenliste.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuss stellt aufgrund der Zähllisten das Wahlergebnis für die Wahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung fest.

(2) Die auf den Wahlkreis entfallenden Sitze in der Kammerversammlung werden unabhängig vom Wahlvorschlag den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erlangten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Die Bewerber, auf die nach Abs. 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als nachrückende Mitglieder der Kammerversammlung ihres Wahlvorschlages festzustellen.

§ 22

Wahlniederschrift

(1) Über das Verfahren nach § 19 und über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 20 und 21) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmbriefliste nebst Anlagen (§ 19 Abs. 4) beizulegen.

(3) Die Wahlniederschrift ist samt Belegen alsbald vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter einzusenden.

§ 23

Prüfung der Gültigkeit der Wahl

- (1) Der Landeswahlausschuss prüft an Hand der übersandten Wahlakten die Einhaltung der Vorschriften des Wahlverfahrens.
- (2) Der Landeswahlleiter hat das Ergebnis der als gültig anerkannten Wahl einschließlich der Namen der Gewählten und der nachrückenden Mitglieder (§ 21 Abs. 3) unverzüglich bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). Die Gewählten setzt er schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) Hält ein Wahlberechtigter die Wahl für ungültig, kann er binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 Abs. 2) den Landeswahlausschuss anrufen.
- (2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, soweit ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitungen, die Abstimmung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.
- (3) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.
- (4) Soweit die Wahl für ungültig erklärt wurde, hat eine Neuwahl innerhalb der vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.

§ 25

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landesärztekammer aufzubewahren.

§ 26

Inkrafttreten

Die geänderte Wahlordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 01. Juli 2000

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. Juni 2005, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 27.06.2005, Aktenzeichen 32-5248.12/3 VI, (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 08/2005, S. 407 und im Deutschen Tierärzteblatt 09/2005, S. 1078)

wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1

§ 1 Absatz 5 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefasst:

(5) Bekanntmachungen der Sächsischen Ärzteversorgung erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachrichten sowie durch periodische Veröffentlichungen im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt.

2. Zu § 3

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefasst:

² Die Erweiterte Kammerversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
2. die Wahl und Abberufung der ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses,
3. die Beschlussfassung über die Bestellung der sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und über die Anstellung des Geschäftsführers auf einstimmigen Vorschlag der ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
4. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Beiträge und der Versorgungsleistungen, über die jährliche Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage sowie der Dynamisierung der laufenden Renten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Ärzteversorgung und die dazu erforderlichen Maßnahmen.

§ 3 Absatz 2 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Die Erweiterte Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Erweiterte Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. ³Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. ⁴Die Beschlussfassung über die Auflösung der Sächsischen Ärzteversorgung bedarf der Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Erweiterten Kammerversammlung. ⁵Wahl und Abberufung der ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

3. Zu § 4

§ 4 Absätze 2 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsausschusses beträgt fünf Jahre. ²Für ausscheidende Mitglieder wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. ³Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der Erweiterten Kammerversammlung gewählten neuen Aufsichtsausschuss weiter.

(3) ¹Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ein Ehrenamt. ²Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Erweiterten Kammerversammlung.

(4) Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Lageberichtes und des Wirtschaftsprüfungsberichtes zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. ²Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz mit einer Frist von zwei Wochen.

(6) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die zuständigen Aufsichtsbehörden einzuladen.

(7) ¹Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(8) Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse,
4. die Beschlussfassung über Änderungen des versicherungstechnischen Geschäftsplans,
5. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Sächsischen Ärzteversorgung.

§ 4 Absatz 9 wird gestrichen.

4. Zu § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten der Landesärztekammer, im Falle seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten der Landesärztekammer, vier weiteren Angehörigen der Landesärztekammer, einem Angehörigen der Landestierärztekammer, einem sachverständigen Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, einem sachverständigen Mitglied mit der Prüfung eines Diplommathematikers oder einer gleichwertigen Prüfung und einem weiteren sachverständigen Mitglied, das auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekenwesens erfahren sein muss. ²Die ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder im Verwaltungsausschuss müssen Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung sein. ³Dem Verwaltungsausschuss müssen mindestens ein niedergelassener Vertragsarzt, ein angestellter Arzt und ein Altersruhegeldempfänger angehören. ⁴Entscheidend ist der Status der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zum Zeitpunkt der Wahl. ⁵Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(2) ¹Mit Ausnahme des Präsidenten der Landesärztekammer werden die ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses durch die Erweiterte Kammerversammlung für die Dauer von fünf

Jahren gewählt. ²Für ausscheidende Mitglieder wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt oder bestellt. ³Kann ein sachverständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses mangels einstimmigen Vorschlags nicht bestellt werden, kann die Bestellung einmalig für maximal sechs Monate durch die ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit einfacher Mehrheit erfolgen. ⁴Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Verwaltungsausschuss weiter.

(3) ¹Das Amt der ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ein Ehrenamt. ²Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Erweiterten Kammerversammlung.

(4) Die ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Die Zugehörigkeit der durch Vertrag zu bestellenden sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses richtet sich nach der Zeitdauer des Vertrages. ²Die Zeitdauer einer Vertragsperiode beträgt maximal fünf Jahre.

(6) Die Einberufung des Verwaltungsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von einer Woche.

(7) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(8) Die sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in Satzungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

(9) ¹Der Verwaltungsausschuss führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. ²Laufende Geschäfte sind insbesondere Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren. ³Der Verwaltungsausschuss ist für die Durchführung der Beschlüsse der Erweiterten Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. ⁴Der Verwaltungsausschuss erstellt den versicherungstechnischen Geschäftsplan. ⁵Er ist verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diese dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen. ⁶Der Verwaltungsausschuss ist für die Beschlussfassung über die Einstellung und die Kündigung der Mitarbeiter der Sächsischen Ärzteversorgung zuständig.

5. Zu § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Geschäftsführung

¹Die Sächsische Ärzteversorgung unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsführung. ²Diese besorgt die Angelegenheiten der Sächsischen Ärzteversorgung nach Weisung des Verwaltungsausschusses.

6. Zu § 7

§ 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

§ 7 Absätze 2 und 3 werden § 7 Absätze 3 und 4.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Das Vermögen der Sächsischen Ärzteversorgung ist ein Sondervermögen, das nur für die Haftung von Verbindlichkeiten der Sächsischen Ärzteversorgung zur Verfügung steht. ²Es ist vom übrigen Vermögen der Landesärztekammer und der Landestierärztekammer getrennt zu verwalten. ³Es darf nur für gesetzlich zugelassene Zwecke unter Einschluss des Ausgleichs der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und die Kapitalanlagerichtlinie.

Es wird folgender neuer § 7 Absatz 6 eingefügt:

(6) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist auf Grund des versicherungstechnischen Geschäftsplanes eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind 5 v.H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. ³Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. ⁴Der weitere Überschuss fließt in die Rückstellung für Leistungsverbesserung, die zur gleichmäßigen Verbesserung von Leistungen und Anwartschaften verwendet werden soll. ⁵Lediglich bei nicht ausreichender Sicherheitsrücklage darf die Rückstellung für Leistungsverbesserung zur Deckung von Verlusten verwendet werden. ⁶Die Erweiterte Kammerversammlung berät über die versicherungsmathematischen Ergebnisse und fasst die entsprechenden Beschlüsse.

7. Zu § 8

§ 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

²Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres sind durch die Geschäftsführung ein Jahresabschluss und ein Lagebericht anzufertigen. ³Aus dem Lagebericht müssen die Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. ⁴Der Lagebericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den bestellten Wirtschaftsprüfer vom Verwaltungsausschuss dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

8. Zu § 41

§ 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

Artikel II
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2006

gez. Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Prof. Dr. med. habil. Eberhard Keller
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Bescheid vom 13.07.2006, AZ 32-5248.12/3 VII, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 13. Satzung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden, den 26.07.2006

Siegel

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

